



Detailansicht des Regelungsvorhabens

CLP-Verordnung

Aktuell seit 22.06.2026 16:42:44

Angegeben von:

Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. (R000496) am 02.03.2026

Beschreibung:

Ziel des IKW ist es, dass die Kennzeichnung gemäß der CLP-Verordnung sachgerecht, möglichst knapp und für Privatpersonen hilfreich und verständlich ist. Die CLP-Änderungsverordnung (EU) 2024/2865, die durch den Chemikalien-Omnibus geändert werden soll, wird ohne Änderung bei vielen Wasch- und Reinigungsmittel zur ungerechtfertigten Kennzeichnung mit dem Ätzend-Piktogramm führen, was für den Verbraucherschutz kontraproduktiv ist, da die Warnwirkung des Piktogramms auf tatsächlich ätzend wirkenden Produkten dadurch verringert wird.

Betroffene Interessenbereiche (3)

EU-Binnenmarkt [\[alle RV hierzu\]](#)

EU-Gesetzgebung [\[alle RV hierzu\]](#)

Verbraucherschutz [\[alle RV hierzu\]](#)

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2603020013](#) (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 29.10.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) [\[alle SG dorthin\]](#)

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare

Sicherheit (BMUKN) [\[alle SG dorthin\]](#)